



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Gebäudemanagement/Schulen

Vorlagen Nr.:
BV/2/0157

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss	Vorberatung	02.09.2015	7	2	5
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.09.2015	10	0	3
Kreisausschuss	Vorberatung	14.09.2015	9	0	2
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	05.10.2015			

Satzung über Einzugsbereiche für Grundschulen, Regionale Schulen, für die Gymnasien, Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung des Landkreises Vorpommern-Rügen ab dem Schuljahr 2016/2017

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Satzung über Einzugsbereiche für Grundschulen, Regionale Schulen, Gymnasien, Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung des Landkreises Vorpommern-Rügen ab dem Schuljahr 2016/2017.

Stralsund, 18. August 2015

gez. Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Gemäß § 46 Abs. 2 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern müssen die Landkreise für die allgemeinbildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen. Bisher galten die Einzugsbereichssatzungen der ehemaligen Landkreise Nordvorpommern und Rügen sowie der Hansestadt Stralsund. Zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung ist das Benehmen mit den betroffenen Schulträgern und den Gemeinden herzustellen. Grundsätzlich ist dabei das Gebiet des Schulträgers der Einzugsbereich einer Schule.

Zum Zwecke der Benehmensherstellung wurde den Schulträgern sowie den betroffenen Gemeinden der Amtsbereiche die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Eine Zusammenfassung der eingereichten Änderungswünsche von Stadt- und Gemeindevertretungen ist als Anlage beigefügt. Die vorgebrachten Änderungswünsche konnten nicht immer berücksichtigt werden, da sie sich auf die Neuordnung von Einzugsbereichen einzelner Schulstandorte bezogen und die davon betroffenen Gemeinden selbst keine Neuordnung zu einem anderen Standort wünschten.

Durch einige Stadt- und Gemeindevertretungen wurde die Festlegung mehrerer Schulstandorte als örtlich zuständige Schule für ihre Schülerinnen und Schüler beantragt. Diesen Änderungswünschen ist der Landkreis nicht nachgekommen, da die freie Schulwahl gemäß § 45 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern ab Klassenstufe 5 besteht und aus Gleichbehandlungsgrundsätzen dann für alle Schülerinnen und Schüler erfolgen müsste. Für Schülerinnen und Schüler im Grundschulbereich besteht grundsätzlich keine freie Schulwahl.

Gewünschte Änderungen konnten aber auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn die erforderlichen Buslinien nicht zeit- und kostengünstig eingerichtet werden können bzw. eine Beförderung von Schülerinnen und Schüler zum neuen Schulstandort entgegen der jetzigen Linienführung erfolgen müsste.

Die Festlegung bedarf gemäß § 46 Abs. 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde.

Anlagen:

1. Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Entwurf der Satzung über Einzugsbereiche zum Schuljahr 2016/2017

2. Satzung über Einzugsbereiche für Grundschulen, Regionale Schulen, für die Gymnasien, Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung des Landkreises Vorpommern-Rügen ab dem Schuljahr 2016/2017

Finanzielle Auswirkungen:		X keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Zusätzliche finanzielle Mittel sind für die im Entwurf vorliegende Fassung der Satzung nicht zu berücksichtigen.		